

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den Wahltag

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 02.10.2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBI. Nr. 54/1992, i.d.g.F. verlautbart:

1. In diesem Gebäude Heiligenkreuz i.L., Untere Hauptstraße 1 befindet sich das
(Adresse)

Sprengelwahllokal des Wahlsprengels Sprengel Nr. 1 – Heiligenkreuz im Lafnitztal

Die dazugehörige Verbotszone umschließt das alte Feuerwehrhaus bis Haus Schmid Anna und Kirchenaufgang

Die Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane können ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde ausüben, der sie angehören oder bei der sie tätig sein müssen.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 13:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde(n) gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 GemWO 1992 („fliegende Wahlbehörde“) von 10:00 bis 11:00 Uhr

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der **Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede **Ansammlung von Menschen**;
- c) das **Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:



Kundmachung
angeschlagen am: 05.09.2022

abgenommen am: _____